



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Florian Siekmann**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 26.03.2024

### **Abschiebungen von queeren Geflüchteten**

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele queere Geflüchtete wurden in den Jahren 2019–2024 aus Bayern abgeschoben (bitte nach Jahren trennen und die Herkunftsländer und Zielstaaten im Rahmen eines Dublin-Verfahrens ebenfalls benennen)? ..... 2
  2. Werden bei den Abschiebungen auch die Situation der queeren Personen in den Herkunftsländern und Zielstaaten im Rahmen eines Dublin-Verfahrens berücksichtigt? ..... 2
  3. Welche Schutzmaßnahmen werden bei Abschiebungen von queeren Geflüchteten seitens der Staatsregierung getroffen, um die Ankunft und Rückkehr in ein queerfeindliches Umfeld zu vermeiden? ..... 2
- Hinweise des Landtagsamts ..... 3

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 24.04.2024

- 1. Wie viele queere Geflüchtete wurden in den Jahren 2019–2024 aus Bayern abgeschoben (bitte nach Jahren trennen und die Herkunftsländer und Zielstaaten im Rahmen eines Dublin-Verfahrens ebenfalls benennen)?**

Entsprechende Daten werden statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Aufwand nicht erhoben werden.

- 2. Werden bei den Abschiebungen auch die Situation der queeren Personen in den Herkunftsländern und Zielstaaten im Rahmen eines Dublin-Verfahrens berücksichtigt?**

Die Prüfung des Asylantrags von queeren Geflüchteten liegt in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dazu gehört die Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG); dies gilt auch im Rahmen eines Dublin-Verfahrens (§ 30 Abs. 3 Satz 1 Asylgesetz – AsylG). An die Entscheidung des BAMF sind die Ausländerbehörden dann kraft Gesetzes gebunden (§§ 6, 42 AsylG). Stellt das BAMF das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG fest, darf ein Ausländer in den genannten Staat nicht abgeschoben werden.

- 3. Welche Schutzmaßnahmen werden bei Abschiebungen von queeren Geflüchteten seitens der Staatsregierung getroffen, um die Ankunft und Rückkehr in ein queerfeindliches Umfeld zu vermeiden?**

Bei der Abschiebung queerer Geflüchteter sind keine besonderen Vorkehrungen hinsichtlich der Aufnahme- und Lebensbedingungen im Zielland vorgesehen. Die Abschiebung ist beendet, wenn der Abzuschiebende die Transitzone des Zielflughafens verlassen hat und sich wieder im Hoheitsgebiet des Abschiebungszielstaates befindet.

Eine Abschiebung darf ohnehin nur stattfinden, wenn das zuständige BAMF im Asylverfahren festgestellt hat, dass keine – etwa wegen einer vorgetragenen sexuellen Orientierung – zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse vorliegen.

An der Stelle ist deutlich zu machen, dass die freiwillige Ausreise stets Vorrang vor der Abschiebung hat und von einer Abschiebung als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer seiner gesetzlichen Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommt.

Mit der freiwilligen Ausreise können Ausreisepflichtige zum einen die drohende Abschiebung und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten abwenden. Zum anderen stehen Betroffenen bei einer freiwilligen Rückkehr besondere Unterstützungsangebote zur Verfügung. Zur Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr beraten bundesweit verschiedene staatliche und nichtstaatliche Akteure, die hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen, wie beispielsweise queerer Personen, legen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.